

**Rundschreiben der Eidg. Bankenkommission:
Frühinformationen nach Abschluss des Geschäftsjahres
(Frühinformation)
vom 28. Oktober 1999**

1. Zweck

Da die jährliche Berichterstattung der banken- bzw. börsengesetzlichen Revisionsstellen zeitlich verzögert erfolgt, sieht sich die Bankenkommission veranlasst, die wichtigsten Informationen dem Revisionsbericht zeitlich vorgezogen innert 60 Tagen nach Abschluss des Geschäftsjahres direkt von den Banken und Effekthändlern einzuverlangen. Die gemeldeten Informationen dienen einer zeitnahen Aufsicht. 1

Das nach dem vorliegenden Rundschreiben einzureichende Zahlenmaterial ist die Grundlage für statistische Auswertungen (Vorjahresvergleiche, Vergleiche zwischen einzelnen Instituten und innerhalb von Institutsgruppen etc.). Diese ermöglichen der Aufsichtsbehörde einen frühzeitigen Gesamtüberblick über den Zustand und die Entwicklung des Bankensystems sowie die Identifikation von Instituten, deren Daten eine auffällige Entwicklung aufweisen. 2

Die Meldung der qualifiziert Beteiligten gemäss Art. 6a BankV bzw. der massgebend Beteiligten gemäss Art. 28 Abs. 4 BEHV dient zur Überprüfung der dauernden Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen (Beurteilung der Aktionärsgewähr gemäss Art. 3 Abs. 2 Bst. c^{bis} BankG bzw. Art. 10 Abs. 2 Bst. d BEHG, Feststellung einer allfälligen ausländischen Beherrschung, Beurteilung der Notwendigkeit einer konsolidierten Überwachung etc.). 3

Die numerischen Daten der Frühinformation (Rz 7-9) werden durch die Schweizerische Nationalbank (SNB) erhoben, statistisch ausgewertet und an die Bankenkommission weitergeleitet. Die Daten werden vertraulich behandelt. Dieses Vorgehen erfolgt in Anwendung von Art. 54 Abs. 1 BankV und bezweckt - nicht zuletzt im Interesse der beaufsichtigten Institute - die Vermeidung von Doppelspurigkeiten zwischen der SNB und der Bankenkommission bei statistischen Erhebungen. Die Meldung der qualifiziert oder massgebend Beteiligten erfolgt hingegen durch die Banken und Effekthändler direkt an die Bankenkommission. 4

2. Umfang und Adressaten der Meldungen

Die Meldungen der Banken und Effekthändler betreffen folgende Bereiche und Adressaten: 5

Meldung	Adressat
2.1 Frühinformation auf Einzelbasis (Erfolgsanalyse, Eigenkapitalanalyse und ergänzende Angaben)	Schweizerische Nationalbank
2.2 Frühinformation auf konsolidierter Basis (Erfolgsrechnung und ergänzende Angaben)	Schweizerische Nationalbank
2.3 Erklärung über die Inhaber von qualifizierten oder massgebenden Beteiligungen	Bankenkommission

Gleichzeitig sind sämtliche Meldungen ebenfalls der banken- bzw. börsengesetzlichen Revisionsstelle einzureichen.

Die Erhebungsformulare für die Frühinformation basieren auf dem Gliederungsschema der RRV-EBK. Um die Vergleichbarkeit der erhobenen Daten zu ermöglichen, müssen diese Formulare auch von Instituten mit Rechnungslegung nach internationalen Standards gemäss RRV-EBK, Rz 29a - 29c, angewendet werden. 6

2.1 Frühinformation auf Einzelbasis (Erfolgsanalyse, Eigenkapitalanalyse und ergänzende Angaben)

Die Daten für die Frühinformation auf Einzelbasis werden in Anwendung von Art. 54 Abs. 1 BankV durch die SNB erhoben, statistisch ausgewertet und an die Bankenkommission weitergeleitet. Die entsprechenden Erfassungsunterlagen werden den Instituten jeweils von der SNB zugestellt. Wenn möglich sind die Daten auf elektronischen Datenträgern einzureichen. 7

2.2 Frühinformation auf konsolidierter Basis (Erfolgsrechnung und ergänzende Angaben)

Banken und Effektenhändler, die 8

- gemäss Art. 23a BankV oder Art. 29 BEHV verpflichtet sind, eine Konzernrechnung zu erstellen oder
- aufgrund einer Holding- oder vergleichbaren Gruppenstruktur mit einer Verfügung der Bankenkommission oder auf andere Weise verpflichtet wurden, die Rechnungslegungs-, Eigenmittel- und Risikoverteilungsvorschriften auf konsolidierter Basis einzuhalten,

müssen zusätzlich zu den Daten auf Basis des Einzelabschlusses gemäss Ziffer 2.1 auch die entsprechenden Daten auf konsolidierter Basis melden.

Die Daten für die Frühinformation auf konsolidierter Basis werden in Anwendung von Art. 54 Abs. 1 BankV durch die SNB erhoben, statistisch ausgewertet und an die Bankenkommission weitergeleitet. Die entsprechenden Erfassungsunterlagen werden den Instituten jeweils von der SNB zugestellt. Wenn möglich sind die Daten auf elektronischen Datenträgern einzureichen. 9

2.3 Erklärung über die Inhaber von qualifizierten Beteiligungen im Sinne von Art. 3 Abs. 2 Bst. c^{bis} BankG oder von massgebenden Beteiligungen im Sinne von Art. 10 Abs. 2 Bst. d BEHG i.V.m. Art. 23 Abs. 4 BEHV

Die Meldung erfolgt gemäss dem Formular im Anhang. 10

3. Frist

Die Meldungen gemäss Rz 5 sind innert 60 Tagen nach Abschluss des Geschäftsjahres einzureichen. In begründeten Fällen kann die Bankenkommission diese Frist ausnahmsweise um höchstens 20 Tage verlängern. 11

Die Meldung der Frühinformation auf Einzelbasis (Rz 7) und auf konsolidierter Basis (Rz 8f) erfolgt in der Regel vor Abschluss der Prüfungen durch die banken- bzw. börsengesetzliche Revisionsstelle. Damit die SNB nachträglich notwendige Korrekturen erfassen kann, müssen sämtliche meldepflichtigen Institute die entsprechenden definitiven Daten (definitive Meldung) innert sieben Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres einreichen. Die entsprechenden Erfassungsunterlagen werden den Instituten von der SNB zugestellt. 12

4. Revisionsbericht

Die in diesem Rundschreiben festgelegten Meldungen sind von der banken- bzw. börsengesetz- **13**
lichen Revisionsstelle im Rahmen der ordentlichen Revision nachträglich zu prüfen.

Führt die Revision zu Ergebnissen, die von den Angaben der Bank bzw. des Effektenhändlers
wesentlich abweichen, sind diese von der Revisionsstelle im Revisionsbericht aufzuzeigen und
zu begründen.

5. Inkraftsetzung

Dieses Rundschreiben tritt auf den 31. Dezember 1999 in Kraft und ist auf alle Geschäftsab- **14**
schlüsse ab diesem Datum anwendbar. Mit Inkraftsetzung des Rundschreibens wird das EBK-
Rundschreiben 96/2 Frühinformation ausser Kraft gesetzt.

Anhang: Formular „Erklärung über die Inhaber von qualifizierten oder massgebenden Beteili-
gungen“

Rechtliche Grundlagen:

BankG: Art. 3 Abs. 2 c^{bis}, Art. 23bis Abs. 2

BankV: Art. 6a, Art. 13a, Art. 23 a, Art. 54

BEHG: Art. 10 Abs. 2 Bst. d, Art. 14, Art. 35 Abs. 2

BEHV: Art. 23 Abs. 4, Art. 28 Abs. 4, Art. 29